

# STADT WERDER (HAVEL)

Staatlich anerkannter Erholungsort

## Die Bürgermeisterin



Mitglied in der AG „Städte mit historischen Stadtkern“  
des Landes Brandenburg

Internet: [www.werder-havel.de](http://www.werder-havel.de)

Email: [poststelle@werder-havel.de](mailto:poststelle@werder-havel.de) \*



Eisenbahnstraße 13/14 – 14542 Werder (Havel)

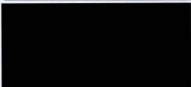
### Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen  
Dienstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

Orsteile: Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Glindow,  
Phöben, Kemnitz, Töplitz, Derwitz

Stadt Werder (Havel) – PF 1143/1144 – 14536 Werder (Havel)

### Per Einschreiben + Rückschein



Dienststelle:	Rathaus Eisenbahnstraße 13/14
Auskunft erteilt:	Bereich Bürgermeisterin/
Zimmer: 19	
Durchwahl:	
Telefax:	
Email:	
Gläubiger-ID:	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

26.02.2019

## Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)

Ihr Antrag vom 30.11.2018, Antragsnummer #34972

Sehr geehrter

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 30.11.2018 nach dem Akteneinsichtsgesetz (AIG) des Landes Brandenburg, gerichtet auf die Übermittlungen von Vervielfältigungen per elektronischer Post von allen Verträgen und zugehörigen Unterlagen, die die Stadt Werder (Havel) mit dem Unternehmen Schauer & Co. GmbH abgeschlossen hat, ergeht folgender

### BESCHEID:

Ihr Antrag wird abgelehnt.

#### Begründung:

Mit Ihrer E-Mail vom 30.11.2018 beantragten Sie gem. § 1 AIG die Übermittlung von Vervielfältigungen von allen Verträgen und zugehörigen Unterlagen, die die Stadt Werder (Havel) mit dem Unternehmen Schauer & Co. GmbH abgeschlossen hat. Mit Schreiben vom 17.01.2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass beabsichtigt wird, den Antrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG abzulehnen. Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, die besonderen Gründe für den beantragten Informationszugang darzulegen und zu begründen. Dem kamen Sie mit E-Mail vom 19.01.2019 nach. Mit Schreiben vom 24.01.2019 wurde der Eingang Ihrer Ausführungen bestätigt.

Ihrem Antrag auf Informationszugang nach § 1 AIG kann nicht entsprochen werden. Es stehen überwiegende öffentliche und private Interessen entgegen.

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam 352 808 753 5 (BLZ 16050000) BIC: WELADED1PMB IBAN: DE50 1605 0000 3528 0875 35  
Deutsche Kreditbank AG 458 141 (BLZ 12030000) BIC: BYLADEM1001 IBAN: DE23 1203 0000 0000 4581 41  
VR-Bank Fläming e.G. 510 156 680 0 (BLZ 16062008) BIC: GENODEF1LUK IBAN: DE79 1606 2008 5101 5668 00  
Berliner Volksbank 189 346 500 2 (BLZ 10090000) BIC: BEVODEB3XXX IBAN: DE68 1009 0000 1893 4650 02

\* Rechtsverbindliche Erklärungen, die eine schriftliche Form oder eine elektronische Signatur erfordern, können noch nicht per E-Mail abgegeben werden. Benutzen Sie daher bitte für solche Erklärungen ausnahmslos die Briefpost oder das Telefax.

1. Ihr Antrag ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 AIG abzulehnen.

Danach soll der Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden, soweit sich der Inhalt der Akten auf Vorgänge bezieht, die nach § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten oder zu beschließen sind oder in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen worden sind.

Die Verträge der Stadt Werder (Havel) mit der Schauer & Co. GmbH einschließlich aller zugehörigen Anlagen wurden inhaltlich in den nichtöffentlichen Sitzungen des Bad-Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2018, 20.08.2018 und 06.12.2018 beraten. An der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit nach § 36 Abs. 2 S. 2 BbgVerf bestehen keine Zweifel.

2. Durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG werden die Wertungen des Ausschlusses der Öffentlichkeit nach § 36 Abs. 2 S. 2 BbgVerf, wonach die Öffentlichkeit der Sitzung ausgeschlossen ist, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, in das Recht auf Akteneinsicht übertragen (*Rosenberg/Breidenbach*, PdK A 16 Br, § 4 AIG, Nr. 3.1).

Berechtigte Interessen Einzelner ergeben sich insbesondere aus dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung (Art. 11 der Verfassung des Landes Brandenburg) und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (*Philipson*, Potsdamer Kommentar, § 36 BbgKVerf, Rn. 39, 42). Der Ausschluss der Öffentlichkeit fordert eine Abwägung der verschiedenen Interessen (*Schumacher*, PdK Br B-1, § 36 BbgKVerf, Nr. 5.1 a.E.).

Die Abwägung ist im Falle der Beratungen des Vertragswerks mit der Schauer & Co. GmbH zu Lasten der nach § 36 Abs. 2 S. 1 BbgVerf grundsätzlich vorgesehenen Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ausgefallen. Diese Abwägungsentscheidung ist für Anträge nach dem AIG grundsätzlich bindend (*Breidenbach/Palenda*, LKV 1998, 252 (255)). Es besteht eine Regelvermutung für die Ablehnung von Akteneinsichtsanträgen, da auch nach Abschluss der Beratungen der Stadtverordnetenversammlung – dies gilt insbesondere für private Interessen – die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit Bestand haben (LT-Drs. 2/4417, S. 6 der Begründung; *Breidenbach/Palenda*, LKV 1998, 252 (255)).

3. Anderes gilt nur, wenn im konkreten Einzelfall das Interesse an der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse überwiegt, § 4 Abs. 2 HS. 2 AIG. Das ist vorliegend nicht der Fall.

In der Interessenabwägung ist das öffentliche Interesse, das hier mit der Wertung des § 36 Abs. 2 S. 2 BbgVerf ausgefüllt wird, gegen das im Hinblick auf den Zweck der politischen Mitgestaltung zu bewertende Offenbarungsinteresse des Antragstellers abzuwägen.

Dabei ergibt sich die Besonderheit, dass durch § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf sowohl öffentliche als auch private Interessen in der Abwägung Berücksichtigung finden müssen. In den Vertragsunterlagen sind in großem Umfang personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 AIG enthält durch die Verbindung zu § 36 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf eine Regelvermutung für die Ablehnung des Informationszugangs und geht in die Abwägung daher mit erheblichen Gewicht ein. Zu beachten ist ferner - wie in Ihrer E-Mail vom 08.01.2019 betont -, dass Sie die Unterlagen auf dem Portal [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) veröffentlichen wollen. Bei einem Vorgang, der im Fokus der Öffentlichkeit steht, ist dies auf Seiten der schutzwürdigen insbesondere privaten Interessen zu berücksichtigen. Insbesondere gebietet der Persönlichkeitsschutz, dass eine „Prangerwirkung“ für die Beteiligten vermieden wird.

In Ihrer E-Mail vom 19.01.2019 führten Sie zur Begründung Ihres Antrages aus, dass bisher nicht hinreichend untersucht worden sei, welche konkreten Probleme zum Scheitern der Zusammenarbeit mit der Kristall Bäder AG führten. Es stelle sich die Frage, wie es trotz der Schlechtleistung des Auftragnehmers zu einer Einigung kommen konnte, bei der die Stadt Weder (Havel) erheblich finanziell benachteiligt worden sei. Als Bürger der Stadt seien Sie direkt betroffen, da Steuermittel für Verbesserungen der Lebensbedingungen nicht mehr in der Größenordnung zur Verfügung stünden, wie sie vor dem Projekt getan hätten. Bei einem Projekt dieser Größenordnung seien die Interessen klar.

Nach Einstellung und Gewichtung der Interessenlagen fällt die Abwägung zu Lasten Ihres Interesses an der Einsichtnahme aus. Wie dargestellt, kommt vorliegend dem Geheimhaltungsinteresse ein erhebliches Gewicht zu. Sie haben insoweit kein besonderes Interesse geltend gemacht, das zu überwiegen vermag.

Sie nehmen Bezug darauf, etwaige Probleme in der Zusammenarbeit mit der Kristall Bäder AG aufdecken zu wollen. Zu dieser Frage verhalten sich die beantragten Unterlagen jedoch nicht. Die Offenlage der Vertragsunterlagen ist geeignet, das Vertragsverhältnis mit der Schauer & Co. GmbH empfindlich zu stören und die Durchführung des Projekts sowie die Abläufe zu erschweren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auch finanzielle Auswirkungen für die Stadt Werder (Havel) hat.

Vor diesem Hintergrund ist kein besonderes politisches Mitgestaltungsinteresse ersichtlich.

Sie haben das Recht, nach § 11 Abs. 2 AIG die Landesbeauftragte für das Recht auf Akteneinsicht (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow) anzurufen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

